



Brüssel, den 15. November 2024
(OR. en)

15353/24

STATIS 117
ECOFIN 1268
UEM 392

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Anforderungen an die Datenübermittlung
– – Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersuchen

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. September 2024 eine delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 hinsichtlich der Anwendung bestimmter auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006¹ erlassener Anforderungen an die Datenübermittlung² vorgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241).

² Dok. ST 13035/24.

2. Nachdem die Kommission den oben genannten delegierten Rechtsakt am 2. September 2024 übermittelt hat, hat der Rat gemäß Artikel 6a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 bis zum 3. Dezember 2024 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Im Rahmen der schriftlichen Konsultation der Gruppe „Statistik“, die am 30. September 2024 endete, äußerte eine Delegation Bedenken hinsichtlich des Geltungsbeginns bestimmter in dem delegierten Rechtsakt festgelegter Übermittlungsanforderungen.
4. Die Mitglieder der Gruppe „Statistik“ haben den delegierten Rechtsakt in einer informellen Videokonferenz vom 6. November 2024 geprüft; dabei sprach sich die Mehrheit der Delegationen dafür aus, eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden zu beantragen.
5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt zu beschließen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 6a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 um drei Monate, d. h. bis zum 3. März 2025, verlängert wird.
6. Die Kommission und das Europäische Parlament sind entsprechend zu unterrichten.